



Leitfaden zum Umgang mit dem Coronavirus in der Kindertagesbetreuung und FAQ (Stand: 19.04.2022)

Allgemeine Hygienemaßnahmen in der Kindertagesbetreuung

Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus sollten in der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Regelbetriebs geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen (AHA-Regelungen) und zur regelmäßigen Lüftung sichergestellt werden, soweit es mit den Aufgaben der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung vereinbar ist.

Die Arbeitgeber sind nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weiterhin verpflichtet, auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz im betrieblichen Hygienekonzept festzulegen, ggf. anzupassen und umzusetzen. Die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen treffen die Arbeitgeber eigenverantwortlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung abhängig von örtlichen Infektionsgeschehen und tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren.

Gibt es eine Testpflicht in der Kindertagesbetreuung?

Nein.

Verpflichtende Testungen sind nach einem Infektionsfall in Angeboten der Kindertagesbetreuung nicht länger vorgesehen und können mit Blick auf den vertraglichen und gesetzlichen Betreuungsanspruch auch nicht eigenmächtig (etwa im Rahmen des Hausrechts) von der Einrichtung, deren Träger, der Kindertagespflegeperson oder dem Jugendamt angeordnet werden. Das heißt, die Betreuung der Kinder darf nicht von der Teilnahme bzw. Durchführung einer Testung abhängig gemacht werden.

Das Angebot von Tests zur freiwilligen Teilnahme bleibt selbstverständlich weiterhin möglich. Kinder können aber nicht verpflichtet werden, an einer Testung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle teilzunehmen. Gleiches gilt für Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen.

Wenn eine Person ein freiwilliges Testangebot wahrnimmt und der Test zu einem positiven Ergebnis oder Pool-Ergebnis führt, gelten die allgemeinen Regelungen (s. Für mein Kind liegt ein positiver PCR-Test oder Schnelltest aus einem Testzentrum vor).

Gilt in der Kindertagesbetreuung eine Maskenpflicht?

Seit dem 2. April gilt auch in der Kindertagesbetreuung nach landesrechtlichen Regelungen keine grundsätzliche Maskenpflicht mehr, weder im Innen- noch im Außenbereich. Dies gilt für alle Personen, das heißt auch für Beschäftigte,

Kindertagespflegepersonen, Eltern und andere Personen (Dritte) unabhängig von ihrem Impf- und Genesenenstatus.

Gibt es noch Zugangsbeschränkungen oder Betretungsverbote?

Nein. Die bisher geltenden landesrechtlich geregelten Zugangsbeschränkungen und Betretungsverbote in Räumlichkeiten der Kindertagesbetreuung gibt es nicht mehr. Dies gilt insbesondere auch für Eltern und nicht immunisierte Beschäftigte sowie Kindertagespflegepersonen.

Mein Kind zeigt Symptome.

Kranke Kinder gehören nicht in die Kita oder in die Kindertagespflegestelle. Kinder mit Fieber oder Symptomen, die nach Einschätzung der Eltern und der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle auf eine akute, infektiöse und ansteckende Erkrankung hinweisen, sollen zum Schutz der Beschäftigten, der Kindertagespflegepersonen und der anderen Kinder in diesem Fall nicht betreut werden.

Für mein Kind liegt ein positiver Selbsttest vor.

Nach aktueller Lage gilt: Führen Sie bitte zeitnah einen Kontrolltest in Form eines PCR-Tests oder eines Schnelltests in einem Testzentrum durch. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Kontrolltests sollte Ihr Kind bestmöglich Kontakt zu anderen Personen vermeiden.

Für mein Kind liegt ein positiver PCR-Test oder Schnelltest aus einem Testzentrum vor.

Informieren Sie bitte das Angebot der Kindertagesbetreuung. Für Ihr Kind gilt eine Isolierungspflicht, d.h. es darf den eigenen Haushalt nicht verlassen und muss Kontakte vermeiden. Die Pflicht zur Isolierung gilt automatisch und wird nicht vom Gesundheitsamt angeordnet. Ein positives Ergebnis eines Schnelltests in einem Testzentrum kann mit einem PCR-Test überprüft werden, es ist dann das Ergebnis des PCR-Tests anzuwenden. Die Isolierung endet grundsätzlich zehn Tage nachdem der positive Test durchgeführt wurde. Falls zunächst Symptome beobachtet wurden und 48 Stunden nach Auftreten der ersten Symptome ein positiver Test durchgeführt wurde, enden die zehn Tage Isolierung nach Symptombeginn. Falls noch Symptome bestehen, ist die Isolierung fortzusetzen.

Nach sieben Tagen kann das Kind mittels eines Antigen-Schnelltests in einem Testzentrum oder mittels eines PCR-Tests freigesetzt werden, wenn es zuvor 48 Stunden symptomfrei war. Der Test kann frühestens am 7. Tag der Isolierung durchgeführt werden.

Bei der Berechnung der Isolierungsdauer zählt der erste volle Tag als Tag 1, d.h. der Tag der Testung bzw. Symptombeginn wird nicht mitgerechnet. Ab dem Folgetag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Isolierungsdauer erreicht ist (volle Tage).

Beispiel: Die Symptome traten am 31. März auf und innerhalb von 48 Stunden wurde ein Schnelltest in einem Testzentrum durchgeführt, der positiv ausgefallen ist. Die Frist beginnt am 1. April und endet mit Ablauf des 10. April, d.h. am 11. April kann der eigene Haushalt wieder verlassen werden. Sofern in den zurückliegenden 48 Stunden keine Symptome vorlagen, kann am 7. April eine Freitestung durchgeführt werden. Bei einem negativen Ergebnis endet die Isolierung am 8. April.

Im Haushalt lebt eine mit Corona infizierte Person (positiver PCR-Test oder positiver Schnelltest aus einem Testzentrum).

Für Ihr Kind gilt grundsätzlich eine Quarantänepflicht, d.h. es darf den eigenen Haushalt nicht verlassen und muss Kontakte vermeiden. Die Pflicht zur Quarantäne gilt automatisch und wird nicht vom Gesundheitsamt angeordnet. Die Quarantäne endet spätestens nach zehn Tagen. Nach fünf Tagen kann das Kind mittels eines Antigen-Schnelltests in einem Testzentrum oder mittels eines PCR-Tests freigesetzt werden. Der Test kann frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt werden.

Bei der Berechnung der Quarantänedauer zählt der erste volle Tag als Tag 1, d.h. der Tag der Testung bzw. Symptombeginn wird nicht mitgerechnet. Ab dem Folgetag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Quarantänedauer erreicht ist (volle Tage).

Beispiel: Bei einem Elternteil traten Symptome am 31. März auf, und innerhalb von 48 Stunden wurde ein Schnelltest in einem Testzentrum durchgeführt, der positiv ausgefallen ist. Für das Kind beginnt die Frist am 1. April und endet mit Ablauf des 10. April, d.h. am 11. April kann der eigene Haushalt wieder verlassen werden. Sofern in den zurückliegenden 48 Stunden keine Symptome vorlagen, kann bereits am 5. April eine Freitestung für das Kind erfolgen, bei einem negativen Ergebnis endet die Quarantäne am 6. April.

Mein Kind hatte Kontakt zu einer Person, die sich mit Corona infiziert hatte (positiver PCR-Test oder positiver Schnelltest aus einem Testzentrum).

Das Kind muss in der Regel nicht in Quarantäne. Achten Sie aber bitte darauf, ob Ihr Kind Corona-typische Symptome entwickelt. Unter Umständen kann es sein, dass das Gesundheitsamt eine Quarantäne für Ihr Kind anordnet. Die Quarantäne endet in diesem Fall in der Regel nach zehn Tagen. Nach fünf Tagen kann das Kind mittels eines Antigen-Schnelltests in einem Testzentrum oder mittels eines PCR-Tests freigesetzt werden. Der Test kann frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt werden.

Bei der Berechnung der Quarantänedauer zählt der erste volle Tag als Tag 1, d.h. der Tag der Testung bzw. Symptombeginn wird nicht mitgerechnet. Ab dem Folgetag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Quarantänedauer erreicht ist (volle Tage).

Beispiel: Das Gesundheitsamt hat für ein Kind aufgrund eines Kontaktes zu einer mit Corona infizierten Person auf einer privaten Geburtstagsfeier am 31. März eine Quarantäne angeordnet. Für das Kind beginnt die Frist am 1. April und endet mit Ablauf des 10. April, d.h. am 11. April kann der eigene Haushalt wieder verlassen werden. Sofern in den zurückliegenden 48 Stunden keine Symptome vorlagen, kann bereits am 5. April eine Freitestung für das Kind erfolgen, bei einem negativen Ergebnis endet die Quarantäne am 6. April.

Eine Person in der Kindertagesbetreuung hat sich mit Corona infiziert (positiver PCR-Test oder positiver Schnelltest aus einem Testzentrum).

Das Kind als Kontaktperson muss in der Regel nicht in Quarantäne. Achten Sie aber bitte darauf, ob Ihr Kind Corona-typische Symptome entwickelt.

Welche Ausnahmen von der Quarantäne gibt es?

Folgende Personen sind aufgrund ihrer bisherigen Immunisierung von einer Quarantänepflicht, d.h. der Absonderung bei Infektionen eines Kontaktes, ausgenommen:

- Personen mit einer Boosterimpfung, insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit Johnson & Johnson)
- Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- Personen mit einer zweimaligen Impfung ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung (die Notwendigkeit einer zweimaligen Impfung gilt auch für den Impfstoff von Johnson & Johnson)
- Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Diese Regelungen zu Quarantäneausnahmen gelten selbstverständlich auch für Kinder. Beachten Sie bitte, dass eine Infektion trotz Immunisierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Achten Sie daher auch als immunisierte Person nach einem Kontakt mit einer Corona-infizierten Person auf Symptome und lassen Sie sich regelmäßig testen. Infizierte Personen müssen sich in jedem Fall in Isolation begeben.

Habe ich Anspruch auf Kinderkrankengeld oder Betreuungsschädigung?

Auch wenn Kitas und Kindertagespflegestellen wegen eines pandemiebedingten Personalmangels vorübergehend geschlossen werden, haben gesetzlich

krankenversicherte Eltern Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung oder Betreuung ihres gesetzlich krankenversicherten Kindes der Arbeit fernbleiben. Das Kinderkrankengeld wird bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt. Die Krankenkasse kann als Nachweis die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung verlangen. Eine entsprechende Musterbescheinigung ist auf der Seite des MKFFI abrufbar: <https://url.nrw/CoronaKindertagesbetreuung>

Ist die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wegen eines pandemiebedingten Personalmangels geschlossen, kann in dieser Musterbescheinigung die Option „aufgrund einer Beschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot aus Gründen des Infektionsschutzes“ angekreuzt werden.

Für Eltern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld oder vergleichbare Leistungen haben und die ihre Kinder aufgrund einer pandemiebedingten Beschränkung des Betreuungsangebotes zu Hause betreuen, hat die Landesregierung eine eigene Regelung geschaffen: die Betreuungsentschädigung NRW. Mit der Betreuungsentschädigung NRW unterstützt die Landesregierung erwerbstätige Eltern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, die ihr Kind pandemiebedingt zu Hause betreuen und deshalb einen Verdienstausschlag erleiden, jedoch kein Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuch V oder vergleichbare Leistungen erhalten und die auch keinen Sonderurlaub nach beamtenrechtlichen Vorschriften nehmen können.

Bezugsberechtigt sind:

- privat Versicherte
- freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld
- Landwirte ohne Anspruch auf Krankengeld
- gesetzlich Versicherte, deren Kinder privat versichert sind.

Für das Jahr 2022 (aktuell bis zum 23. September 2022) stehen den Eltern bis zu 10 Tage Betreuungsentschädigung pro Kind und Elternteil (bei Alleinerziehenden 20 Tage) zu. Je Elternteil werden insgesamt bis zu 20 Betreuungstage (Alleinerziehenden bis zu 40 Betreuungstage) gewährt.

Der Antrag auf Gewährung der Betreuungsentschädigung ist nach der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder bei der Bezirksregierung, in deren Regierungsbezirk der Wohnsitz des jeweiligen Elternteils liegt, zu stellen:

<https://url.nrw/Betreuungsentschaedigung>

Auch in diesen Fällen kann die oben angegebene Musterbescheinigung entsprechend verwendet werden.

Wer kann als Kita-Helferin bzw. Kita-Helfer eingestellt werden?

Aufgrund der angespannten Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen und der herausfordernden Lage hat die Landesregierung das Kita-Helfer-Programm

noch einmal leicht angepasst aufgelegt. Hierfür stellt das Land entsprechende Mittel bereit.

Der Fokus des Programms liegt auf der Finanzierung von zusätzlichen und neu eingestellten Hilfskräften. Die neuen Beschäftigten können – wie bislang auch – nach dem Auslaufen des zusätzlich seitens des Landes finanzierten Programms aus dem Budget der Einrichtungen weiterfinanziert werden oder auch aus Mitteln, die nicht für die Finanzierung von Fachkräften eingesetzt worden sind. Stundenaufstockungen vorhandenen Personals, eine Erhöhung des Angebotes von Drittdienstleistern (z.B. Reinigungsfirmen) sowie Maßnahmen des Arbeitsschutzes und Hygienekosten sind aus dem zur Verfügung stehenden Kindpauschalenbudget der Einrichtung und Träger zu finanzieren. Die Regelungen sind mit allen beteiligten Akteuren besprochen.

Weitere Informationen

Informationen des MAGS zu Quarantäneregelungen:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene>

Informationen des MAGS zu den rechtlichen Grundlagen:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung:

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/BJNR612800021.html>